

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
zwischen der Schweiz, einerseits, und Baden, Bayern,
Württemberg und Hessen, andererseits, abgeschlossene
Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an
literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 17. November 1869.)

Tit.!

Als wir Ihnen unterm 11. Juni d. J. den Entwurf einer Uebereinkunft mit dem norddeutschen Bunde über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zur Genehmigung vorlegten, haben wir die Bemerkung beigelegt, daß die Schweiz bereits mit mehreren Staaten, nämlich mit Frankreich, Belgien und Italien Conventionen über diese Materie besitze, und daß für die Schweiz kein Grund vorliege, einem ähnlichen Ansuchen des norddeutschen Bundes entgegenzutreten, zumal das praktische Interesse gegenüber Deutschland größer sei als in Bezug auf jeden andern Staat.

Es ließ sich schon damals voraussehen, daß nach Abschluß dieser Convention auch die süddeutschen Staaten nicht länger zögern werden, mit einem ähnlichen Begehren bei uns einzukommen, zumal die Regierung von Bayern schon vor der Genehmigung der Uebereinkunft mit

dem norddeutschen Bunde ein diesfälliges Gesuch an den Bundesrath gerichtet hatte.

Wir haben diese erste Zuschrift Bayerns unterm 23. Juni a. c. dahin beantwortet, daß der Bundesrath seinerseits bereit sei, diesen Antrag in nähere Erwägung zu ziehen, daß er aber zuvor den Entscheid der eidgenössischen Räthe über den Vertrag mit dem norddeutschen Bunde abwarten müsse.

Unterm 4. September abhin gelangte die württembergische Gesandtschaft mit einem gleichen Gesuche an den Bundesrath und äußerte sich dahin, daß die königlich württembergische Regierung gerne gemeinschaftlich mit Bayern und wo möglich auch gemeinschaftlich mit Baden und Hessen=Darmstadt vorgehen möchte.

Unterm 17. September daraufhin richtete dann die badische Gesandtschaft die Einfrage an den Bundesrath, ob derselbe geneigt sei, mit Baden in sachbezügliche Unterhandlungen einzutreten.

Nachdem auch die bayerische Gesandtschaft wieder an ihr früheres Ansuchen und an die darauf ertheilte Antwort erinnert hatte, entschloß sich der Bundesrath, den gestellten Ansuchen zu entsprechen. Er ließ sich dabei von folgenden Betrachtungen leiten: Bei der durch den Vertrag mit dem norddeutschen Bunde geschaffenen Sachlage sei es nicht möglich, die Anfragen anders als bejahend zu beantworten. Von Norddeutschland sei der Abschluß des Handelsvertrages von demjenigen des Literarvertrages abhängig gemacht und der letztere sei nur wegen der mangelnden Kompetenz nicht mit dem Zollverein, d. h. nicht auch mit den süddeutschen Staaten abgeschlossen worden. Abgesehen hievon habe die Schweiz sonst auch gar keinen Grund, Süddeutschland anders als Norddeutschland zu behandeln, und endlich komme noch hinzu, daß gegenüber Bayern die Bereitwilligkeit zu den Unterhandlungen nur von der jetzt zur Thatsache gewordenen Ratifikation des norddeutschen Vertrages abhängig gemacht worden sei. Dabei zeigte sich wie von selbst die Wünschbarkeit, auch noch Hessen herbeizuziehen, um nicht einzig diesen deutschen Staat bei den Vertragsverhandlungen bei Seite zu lassen.

Der Bundesrath beschloß daher unterm 27. September 1869:

„Es sei den vorerwähnten Gesandtschaften zu eröffnen, daß der Bundesrath bereit sei, in Verhandlungen über einen Literarvertrag mit ihnen einzutreten und nur wünsche, mit allen süddeutschen Staaten gemeinschaftlich einen Vertrag abzuschließen; er ersuche deshalb die betreffenden drei Staaten, gegenüber Hessen diesfalls die geeigneten Schritte zu thun.“

Nachdem der bei der Schweiz akkreditirte württembergische Gesandte von Seite der großherzoglich-hessischen Regierung eine Vollmacht, auch für diesen Staat zu unterhandeln, beigebracht hatte, lud der schweizerische

Bevollmächtigte die Repräsentanten der vier süddeutschen Staaten zu einer Besprechung über die Anhandnahme dieses Gegenstandes ein, wobei sich die formelle Schwierigkeit zeigte, daß während Bayern, Württemberg und Hessen einen gemeinschaftlichen Vertrag aller vier süddeutschen Staaten mit der Schweiz wünschten, Baden auf diesen Vorschlag nicht eingehen wollte, sondern für sich allein zu unterhandeln wünschte. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, zwei Vertraginstrumente zu errichten, das eine für die gemeinschaftlich unterhandelnden drei süddeutschen Staaten, das andere für Baden.

Was dagegen das Materielle der Uebereinkunft anbelangt, so war man allseitig sofort einverstanden, daß der zwischen der Schweiz und dem norddeutschen Bunde abgeschlossene Vertrag auch den neuen Verträgen zu Grunde gelegt werden solle, und daß nur einige wenige rein formelle Aenderungen anzubringen seien, um die Convention auch auf die Verhältnisse der süddeutschen Staaten anzupassen.

Wir sehen uns daher auch nicht veranlaßt, näher auf die einzelnen Bestimmungen der beiden Verträge einzugehen, da, wie bereits bemerkt, dieselben in ihrem Inhalte ganz mit dem von den eidgenössischen Räten in der letzten Sommersitzung genehmigten Vertrage mit dem norddeutschen Bunde übereinstimmen. Wir können daher einfach auf unsere Botschaft vom 11. Juni 1869 verweisen*) und dazu bemerken, daß die Gesetzgebung der süddeutschen Staaten uns die nämliche Sicherheit bietet, wie die Gesetze derjenigen Staaten, welche dem norddeutschen Bunde angehören. Die wesentlichsten Bestimmungen in dieser Materie sind übrigens in allen Staaten des ehemaligen deutschen Bundes die nämlichen; sie beruhen noch auf Beschlüssen des Bundestages, die für alle zum deutschen Bunde gehörigen Staaten verbindlich waren und noch in Kraft sind. Es handelt sich zwar dermalen darum, ein einheitliches Gesetz über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst für den ganzen norddeutschen Bund zu erlassen, und ebenso ist in einzelnen Südstaaten die bezügliche Gesetzgebung in Revision begriffen. Es wurde hierauf im Art. 31 der vorliegenden Verträge in ähnlicher Weise Rücksicht genommen, wie dieses im Vertrage mit dem Nordbund auch der Fall ist.

Was die Vertragsdauer anbelangt, so wurde auch in analoger Weise bestimmt, daß die Uebereinkunft für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft bleiben soll.

Schließlich müssen wir noch eines Punktes Erwähnung thun. Aehnlich wie in dem Vertrage mit dem Nordbunde ist über die sog. Musikdosen oder ähnliche Instrumente keine spezielle oder besondere Be-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 350.

stimmung aufgenommen worden. Dagegen haben wir es für passend erachtet, uns von den Regierungen aller vier Staaten Ministerialerklärungen geben zu lassen, welche der schweizerischen Industrie für die ungehinderte Zulassung solcher Instrumente vollkommen genügenden Schutz gewähren.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. November 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlußentwurf

betreffend

die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. November 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und den Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen unterm 16. Oktober 1869 zu Bern abge-

schlossenen Uebereinkunft zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschlussentwurf

betreffend

die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. November 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und der Regierung des Großherzogthums Baden unterm 16. Oktober 1869 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, und Bayern, Württemberg und Hessen, andererseits, zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 16. Oktober 1869.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Vibra;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Dm;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Königlich Württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für Bayern, Württemberg und Hessen gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnung, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Bayern, Württemberg und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letztern Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebersunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugtenervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu München, Stuttgart und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, und für Hessen auf dem Ministerium des Innern. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der kontrahirenden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Bayerns, Württembergs und Hessens abgedruckt oder übersetzt werden,

wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugterweise vervielfältigt sind, ist vorbehältlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die vorgedachten süddeutschen Staaten werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den betreffenden süddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Ge-

mäßigkeit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich der genannten süddeutschen Staaten erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den erwähnten süddeutschen Staaten nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in Bayern, Württemberg und Hessen gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der den genannten süddeutschen Staaten angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikels 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in den genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letztem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Bervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhandigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Fälschung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahnende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragsschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für die betreffenden Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll, wo möglich, vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.**

(L. S.) (Gez.) **Vibra.**

(L. S.) (Gez.) **M. v. Ow.** (Für
Württemberg und Hessen.)



Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum
Baden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an
literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 16. Oktober 1869.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und
Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossen-
schaft, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Ferdinand
von Dusch,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für das Großherzogthum Baden gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnung, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen im Großherzogthum Baden die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb des Großherzogthums Baden veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Großherzogthum Baden angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in dem Großherzogthum Baden nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in dem letztern Staate besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, im Großherzogthum Baden Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebersetzung zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugtenervielfältigung im Gebiete des Großherzogthums Baden den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Großherzogthum Baden geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium des Innern in Karlsruhe eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Großherzogthums Baden abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise verviel-

fältigt sind, ist vorbehalten, der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete des Großherzogthums Baden verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die großherzoglich badische Regierung wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den badischen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachbrüthe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Großherzogthums Baden erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten im Großherzogthum Baden nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültigen Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des im Großherzogthum Baden gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Großherzogthum Baden angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Großherzogthums Baden veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Großherzogthums Baden veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Großherzogthums Baden zum ersten Male veröffentlicht

oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebersetzung veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu er-

kennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Theilhaltung stattgefunden hat. Die Zivilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahnende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen

der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Großherzogthums Baden dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Großherzogthums erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen zu Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüfel.**

(L. S.) (Gez.) **F. v. Dusch.**



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungsvertrag mit Frankreich.

(Vom 29. November 1869.)

Tit. I

In der Botschaft vom 28. Juni 1869, betreffend den neuen Vertrag mit Frankreich über die zivilrechtlichen Verhältnisse vom 15. gl. Mts. haben wir Ihnen bereits mitgetheilt, daß die schon im Jahr 1864 angeregte Revision der Bestimmungen des Vertrages von 1828, welche die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten beschlagen, in- folge Ihrer Postulate vom Juli 1866 und 1867 aufgenommen und beinahe zu Ende geführt worden sei. Die Differenzen, welche damals allein noch walteten, bezogen sich lediglich auf die politischen Verbrechen. Indesß wurden auch diese Schwierigkeiten bald nach Erlaß jener Bot- schaft gehoben, und zwar in einer Weise, die den politischen Prinzipien der Schweiz entspricht. Wir sind daher gegenwärtig in der Lage, Ihnen auch den neuen Vertrag mit Frankreich über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und denselben mit der gegen- wärtigen Botschaft Ihnen einzubegleiten.

Wir haben schon in der Botschaft vom 28. Juni den historischen Gang der Verhandlungen über die Einleitung der Revision aller seit dem Abschluß der Verträge vom 30. Juni 1864 noch in Kraft gebliebenen

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die zwischen der Schweiz, einerseits, und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen, andererseits, abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeug...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1869
Date	
Data	
Seite	437-462
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 332

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.